

Bebauungsplan Nr. 123 „Östlich Hohe Linde“ der Stadt Georgsmarienhütte - Stadtteil Kloster Oesede - 1. Planänderung



M. 1 : 1000



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.10.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 13. April 1978
KATASTERAMT
im Auftrage
[Signature]

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Georgsmarienhütte
Gemarkung Kloster Oesede
Flur 2.3 Maßstab 1:1000
Der Stadt Georgsmarienhütte zur Vervielfältigung unter den am 18.10.1977 anerkannten Bedingungen freigeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V.Nr. 2094/77
Ausgefertigt Osnabrück, den 18.10.1977 im Katasteramt im Auftrage:
[Signature]



AUSSCHNITT AUS FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1 : 5000

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 2a, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), der Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 15.03.1978 den aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehenden Bauungsplan - 1. Änderung -, dem eine Begründung beigelegt ist, als Satzung beschlossen.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung wird im nebenstehenden Plan festgesetzt.
2. Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.
3. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.
4. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
5. Mit dem Inkrafttreten dieses Bauungsplanes treten entgegenstehende Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 123 "Östlich Hohe Linde", beschlossen als Satzung am 18.9.74 in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung am 15.7.1975, für den Planbereich dieser 1. Änderung außer Kraft.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 9 (1) und (7) BBauG

| | | | |
|---|----|---|--|
| Allgemeines Wohngebiet überbaubare Grundstücksfläche | WA | Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie | |
| Zahl der Vollgeschosse 2-geschossig zwingend | II | Verkehrsfläche Fußweg mit Begrenzung | |
| Zahl der Vollgeschosse 2-geschossig als Höchstgrenze | II | Parkflächen, öffentliche | |
| Grundflächenzahl GRZ 0,4 | | Grünflächen, öffentliche gem. § 9 (1) 15 BBauG | |
| Geschoßflächenzahl GFZ 0,8 | | Grünfläche Spielplatz | |
| offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig | | Stellplätze | |
| offene Bauweise nur Hausgruppen zulässig | | Garagen | |
| Baugrenze | | Abgrenzung unterschiedlicher Geschoszhahl | |
| Stellung der baulichen Anlagen; längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung | | Abgrenzung unterschiedlicher Stellung | |
| Geltungsbereichsgrenze der 1. Planänderung | | Fläche f. Baumpflanzg. gem. § 9 (1) 25a BBauG | |
| | | Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Anlieger gem. § 9 (1) 21 BBauG | |

HINWEISE
Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem Bauungsplan vorgesehenen Anlagen sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Stadt Georgsmarienhütte aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 270 und 279) erlassene Satzung vom 10. September 1974 betr. örtliche Bauvorschrift über Gestaltung auch weiterhin zu beachten ist. Ferner wird darauf hingewiesen, daß ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden sollten, meldepflichtig sind (Ausgrabungsgesetz vom 26.3.1915 §§ 5 - 8 für die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück).

Die Aufstellung dieses Bauungsplanes als 1. Planänderung wurde vom Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 21.03.1977 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 4.10.1977 ortsüblich bekannt gemacht.

Georgsmarienhütte, den 04.04.1978
Bürgermeister Stadtdirektor
Der Bauungsplan hat mit der zugehörigen Begründung einen Monat vom 03.01.1978 bis 03.02.1978 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.1977 ortsüblich bekannt gemacht.

Georgsmarienhütte, den 04.04.1978
Bürgermeister Stadtdirektor
Der Bauungsplan ist gemäß § 10 BBauG am 15.03.1978 durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte als Satzung beschlossen worden.

Georgsmarienhütte, den 04.04.1978
Bürgermeister Stadtdirektor

Dieser Bauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 12. MAI 1978 (Az. 214.3-21102-615) mit/ohne Auflagen genehmigt worden.
Osnabrück, den 12. MAI 1978
Bez. Reg. Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück
im Auftrage

Die mit der vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungpräsidenten erteilte Genehmigung des Bauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15.06.1978 im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück öffentlich bekannt gemacht worden. Damit ist der Bauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den 21.06.1978
Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 123 "ÖSTLICH HOHE LINDE" DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE - Stadtteil Kloster Oesede - 1. Planänderung
Planbearbeitung: Büro f. Architektur + Stadtplanung Dipl.-Ing. Bennemann, Georgsmarienhütte, Fernruf: 05401/2842

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bauungsplanes / der Bauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 06.07.1988
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind für diesen Bauungsplan / diese Bauungsplanänderung gem. § 215 BauGB Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

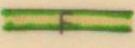
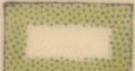
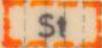
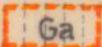
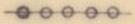
Georgsmarienhütte, den 06.07.1994
Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 2a, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am ~~15.02.1978~~ den aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehenden Bebauungsplan - 1. Änderung -, dem eine Begründung beigelegt ist, als Satzung beschlossen.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung wird im nebenstehenden Plan festgesetzt.
2. Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.
3. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.
4. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
5. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 123 "Östlich Hohe Linde", beschlossen als Satzung am 18.9.74 in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung am 15.7.1975, für den Planbereich dieser 1. Änderung außer Kraft.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 9 (1) und (7) BBauG

| | | | |
|---|---|---|---|
| Allgemeines Wohngebiet überbaubare Grundstücksfläche |  | Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie |  |
| Zahl der Vollgeschosse 2-geschossig zwingend |  | Verkehrsfläche Fußweg mit Begrenzung |  |
| Zahl der Vollgeschosse 2-geschossig als Höchstgrenze | II | Parkflächen, öffentliche |  |
| Grundflächenzahl GRZ 0,4 | | Grünflächen, öffentliche gem. § 9 (1) 15 BBauG |  |
| Geschoßflächenzahl GFZ 0,8 | | Grünfläche Spielplatz |  |
| offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig |  | Stellplätze |  |
| offene Bauweise nur Hausgruppen zulässig |  | Garagen |  |
| Baugrenze |  | Abgrenzung unterschiedlicher Geschößzahl |  |
| Stellung der baulichen Anlagen: längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung |  | Abgrenzung unterschiedlicher Stellung |  |
| Geltungsbereichsgrenze der 1. Planänderung |  | Fläche f. Baumpflanzg. gem. § 9 (1) 25a BBauG |  |
| | | Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Anlieger gem. § 9 (1) 21 BBauG |  |

HINWEISE

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem Bebauungsplan vorgesehenen ~~geländebau~~ sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Stadt Georgsmarienhütte aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 270 und 279) erlassene Satzung vom 10. September 1974 betr. örtliche Bauvorschrift über Gestaltung auch weiterhin zu beachten ist. Ferner wird darauf hingewiesen, daß ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden sollten, meldepflichtig sind (Ausgrabungsgesetz vom 26.3.1915 §§ 5 - 6 für die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück).